



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.IV. Erinnerungen bey dem dritten und achten Art. Propositionis Suecicæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Braganza gar nicht annehmen. Die Schönbeckische Tractaten, und ob man Schwedische Hülffe sollicitiret, wäre nicht anzuregen ic. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Conformiret sich mit Braunschweig.

Pommern: Habe anfangs gedacht, die Sache werde sich ändern, weiln es nun anders gefallen, stehe es dahin, allein forma & materia müsse mutiret werden, der erste möge das Votum ablesen, aber nicht gedencken, daß es ein concertirt Werk, weiln es einer Separation gleich seyn würde; Majora könne man nicht attendiren; sonsten wie die vorstehende, doch mit Vorbehalt special Erinnerungen, die seinen gnädigsten Herrn in particulari angehen.

Lauenburg: Wie vorstimmende. Weiln sich die Kayserlichen und Cronen mündlich zusammen thun, stehe zu betrachten, ob nicht das ganze Bedencken, der Ordnung nach, zu fertigen, und, wann die Catholici ferner tergiversirten, zu übergeben, also mora in eventum dadurch zu purgiren, andern falls, und da man mit den Catholischen zusammen kommen thäte, sollte der erste nostræ Religionis das Votum stylisiren, und dann die nachstehenden folgen, bringen aber Catholici incidenter was neues ein, so sey es ein anders.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich, auffer daß nova emergentia biß auf ferner Nachdencken zu suspendiren.

Fränckische Grafen: Man solle trachten, daß das Directorium das Conclusum allezeit ablese, Copie davon gebe, sodann erst zum Bestand formire, da man aber ein geheim Bedencken concertiret, solle mans nicht öffentlich entdencken, doch sich nicht leicht jemand separiren; die Correspondenz aber mit den Münsterischen Evangelischen wäre hoch notwendig, damit eine harmonia erscheine. Lothringen und Portugall, könne man wohl suo loco berühren.

Conclusum: Das Bedencken sey in formam Voti zu verwandeln, mit angeführten Erinnerungen.

Hierauf hat Magdeburg den Herren Reformirten die jüngst abgefaßte Resolution, nomine omnium Evangelicorum, dahin angefügt: Man hätte sich, von Seiten Augspurgischer Confessions-Verwandten, dessen, was Sueci Art. 4. Propol. gedacht, erinnert, und die Hoffnung gehabt, sie, Sueci, würden in Replis ihre Worte erklären, weiln es aber nachgeblieben, habe man disseite auch keinen Schluß zu nehmen gewußt, werden also sie, Herren Reformati, bey den Schwedischen Herren Plenipotentiarren um explication anzuhalten, ihnen belieben lassen, und wollen wir uns, sodann unsern Instructionen nach, aller Gebühr bezeigen, cum oblatione & adhortatione. Welches Herr Schäffer, nomine omnium Reformatorum, dahin beantwortet: sie müsten mit ihren Interessirten reden, es falle etwas beschwehlich, da der Schwedischen Articul lauter, daß man erst explication suchen solle; wolte man sie aber pur an Schweden verweisen, so hoffe man, sie werden keine neue Deuteley machen; hoffe nicht, daß man sie mit den Kayserlichen zu committiren vorhabe, sondern versehe sich, man werde alle Separationes verhüten, und wider die allgemeinen Feinde sich viel lieber conjungiren wollen, nehme es doch im Ende nochmalen ad referendum & communicandum.

#### N. IV.

Protocollum Osnabrugense de 20. Jan. apud Magdeb.

Magdeburg: Verlaß dem geändertten und in formam Voti reducirtten Aufsatze, welchen

Altenburg der Abrede gemäß funde, und Niemand nichts darbey erinnerte, auffer  
Hessens



1646.  
Januar.

Hessen-Darmstadt: so dafür gehalten, es werde sich schwehrlieh eine Resolution fest und beständig fassen lassen, ehe man die Proposition vernehme, deren nach 1646. Januar. müsse man arbeiten.

Worauf der 3. und 8. Art. Suecica Propositionis abgelesen und erinnert wurde.

Altenburg: Hielte, man sollte sich in quaestione, wer der Amnestia bedürffe, auf die Schwedische Repliques bewerffen. Die allegirten Memorialia könne der Vorsitzende nicht, sondern jeder, den sie antreffen, in seiner Ordnung exhibiren, und zugleich dem Maynßischen Directorio insinuiren, wie den unter andern Jsenburg gedacht würde, und beyde Fürsliche Häuser zu Sachsen-Altenburg und Weymar Pacta Successoria darmit hätten, müste man in eventum, da was widriges darmit vorgegangen, contradiciren, die Nothdurfft reserviren, und dis ad Protocollum zu nehmen bitten. Wo des Prager Friedens gedacht werde, könne man sich süßlich auf der Cronen Replie bewerffen, aber pro causa cassationis, nicht vim & metum, so uns darein gezwungen, allegiren, dann das möchte künfftig allerhand inconvenientia abgeben, sondern Publica quies erfordere einen andern Frieden, und habe man bishero gefunden, daß man die vorgehabte Execution dessen nicht werckstellig machen können. Wegen Herrn Marggraf Christian Wilhelms könne man die darinn bedingte jährliche 12000. thlr. nicht schwinden lassen, dann diß ein separar, das Erz-Stift Magdeburg betreffendes Werk sey. Ratione Rerum Judicatarum sey man allzu general durchgegangen, werde also limitationum bedürffen. Item occasione belli werde auch nicht alles zu reproberen seyn.

Weymar und Anhalt: Wo man etwas mit Glimpff erhalten und anbringen könne, solle man harte und eiferige Worte vermeiden, weilten nun dergleichen im Bedencken zu befinden, seyn die heraus zu lassen, und könne auch weil dessen in der Cronen Replie gedacht, remissive ungangen, also Odium vermieden werden; Ratione Memorialium möge jeder seine Nothdurfft suo loco einbringen, dann sonst der erst vorsitzende pro Procuratore generali würde zu halten seyn; wegen Jsenburg repetire er den Inhalt des Altenburgischen Voti und Suchens, testato. Vim & metum zu allegiren sey nicht rathsam, dann man die Warnung aus dem Dillingischen Buch zu nehmen. Rerum Judicatarum ergo, müsse man auf das, was quocunque tempore dabey vitieus vorgegangen, sehen, dann nicht alle auf einmahl über einen Hauffen zu werffen.

Brandenburg-Culmbach: Amnestia sey eine schwehre Sache und basis red-integrationis. Causas belli solle man nicht viel berühren, sondern Glimpff erhalten; jeder suo ordine seine Memorialia übergeben, Ritzingen und Wiltzburg bitte er nicht zu vergessen: Volmar sage, wann man die Catholischen vi metuque ad transigendum zwingt, könne man leicht gedencken, es werde schlechten Bestand haben. Vermeyne sonst, man könne Alienationes, Oppignorationes in genere, occasione belli herkommend, item die Städte, so Immediat als Mediat, einrücken; besonders wären der Stände Obligationes, so manche Stände, als Archiducissa Tyrolensis, andern zu Gefahr an sich gelset, zurück zu fordern und zu cassiren: Herrn Marggraf Christian Wilhelms Fürslicher Gnaden wegen, repetire er das Altenburgische Anbringen.

Braunschweig: Erstlich könne man nicht alles vornehmen, man werde oft genug müssen zusammen kommen, solle glimpflich gehen, damit wir denen Catholischen nicht Ursach zur Trennung geben, dahero dann der erste Punct ganz geändert werden müsse. Man könne sich auf die Proposition und Replique referiren, und in generalibus bleiben. Wer specialiter interessiret sey, könne sich allezeit an seinem Ort melden, und wir also von Catholischen Anlaß bekommen, die Wahrheit zu sagen; Res Judicatas betreffend, könne man die Universalität nicht cassiren, außer was die Geistlichen Güter betrifft, sintemahlen solche Sententia theils à Judice incompetenti, theils aus falschem Fundament des Dillingischen Buchs und Edicti gestossen. In Civil.



1646. vil-Sachen sey theils recht, theils unrecht gesprochen worden, was exequiret, md. 1646.  
 Januar. ge zwar bleiben, doch Res Judicata rescindiret, und causa de novo summariter Januar.  
 ad modum Supplicationis, Restitutionis, Revisionis vor den neuen Senatibus ventiliret werden, doch sey diß nur ein Vorschlag: Voti hujus partem priorem repetire er suo loco & ordine wegen Mecklenburg.

Hessen-Cassel: Das Votum solle in tertia persona oder indefinite reden, wie Braunschweig; der Catholischen Fürtrag sey zu erwarten, und sich nach deme zu reguliren, doch in terminis generalissimis zu verbleiben: Ratione Rerum Judicatarum sey ein Unterschied inter causas à bello dependentes, Religiosas & Civiles zu machen, Glimpff benebens zu erhalten, in causas belli nicht zu indagiren, doch die Wahrheit zu sagen.

Baden-Durlach: Hätte viel zu sagen, könne nicht ratthen, daß man anfangs generaliter gehe, sondern destitutos solle man specificè denominiren, Prager Friede müsse cassiret werden, und man die Res Judicatas in alle wege distinguiren, sein gnädiger Fürst und Herr sey seit 1620. destituirt, und liegen auf dem Lande 11. Millionen Schulden, also man sich wohl in Acht zu nehmen.

Hessen-Darmstadt: Man solle erstlich in generalibus bleiben, aber daß werde schwereich seyn können, weil die Catholischen gern membratim werden gehen wollen. Er könne mit 1618. zufrieden seyn, und müsse Amnestia in sua naturali qualitate beruhen, Constitutio Pacis Constantia &c. gebe hierzu gute Lehre. Was bello ansam dargereicht, müsse der Amnestia anhängig bleiben, nicht aber causas Civiles, er sey aber in specie hierauf nicht instruiret; sein Herr werde von Cassel so bedrängt, daß er nicht wisse, ob er auch salva conscientia der Amnestia statt geben könne oder nicht, müsse jährlich 400. Monath contribuiren, Marburg werde beschossen, und man stecke im Jammer bis über die Ohren: im übrigen vermeide man das Odium billig, wo man kan, wäre auch des Prager Friedens cassation wohl zu acceptiren, den Gravatis stehe frey, mit Memorialien einzukommen, und bitte er, seine Memorialia dem Auffas auch zu inseriren. Wegen Jsenburg wolle man sich mit beyden Fürstlichen Häusern wohl vergleichen, und die Contestation ad referendum nehmen, wisse noch, was derhalben zu Regensburg vorgegangen.

Pommern: Wisse nicht, ob Zeit sey alles im Auffas zu ändern, den das Bedenken sey publici Juris; er habe gerathen, causas belli solle man ja nicht rigorose exaggeriren, das habe aber nicht helfen wollen, jeso wäre res nicht mehr integra, die Cronen die vom Auffas Nachricht haben, werden offendiret werden, und nicht alles Odium auf sich nehmen wollen, und falle den Catholischen leicht, sie von uns abzuleiten, jeso sey die rechte Zeit, die Deutsche Wahrheit zu sagen, vor dessen hätte man glimpflicher gehen können, er habe aber zu Regensburg und Franckfurth in hoc puncto tam ratione temporis, personarum, atque aliarum qualitarum, gleich wie hier, votiret. Er forge, die Cronen werden die Aenderung pro oppositione aufnehmen, wolle vernehmen, was die Sächsischen und Brandenburgischen Häuser sagen werden. Wegen Herrn Marggraf Christian Wilhelms Fürstlicher Gnaden, stimme er mit Altenburg und Brandenburg überein, das Erz-Stift Magdeburg sey über 100. Jahr bey Brandenburg gewest, solle also billig wieder darzu kommen, der Herr habe die Alimenta nicht, dessen sich ja billig zu erbarmen. Ratione Rerum Judicatarum, lasse er ihm den Braunschweigischen Vorschlag gefallen.

Magdeburg hat allen, so wegen des gewesenen Herrn Administratoris et was urgiret, contradiciret, und sich die Nothdurfft vorbehalten.

Mecklenburg: Daß er das Wort: rigorose, gebraucht, sey nicht dahin gemeint gewest, auf Extremitäten zu bestehen, sondern er halte, es sey der Glimpff fürträglicher, zumahlen im Anfang, doch, daß man dabey die Nothdurfft nicht verschweige, ob schon unser Auffas publiciret worden, sey solches doch nicht nomine publico beschehen, und er ein unvollkommen Werk. Worauf sich

Zweyter Theil.

Zi

Braun-



1646.  
Januar.

Braunschweig erläutert: Er sey ratione materiae einig, und seine Meynung nur auf ordinem tractandi gegangen, nemlich, anfangs wäre generalissime zu gehen, und der Cronen Meynung relative zu approbiren, hernach in der Abtheilung ad speciem zu gehen, Oesterreich und Bayern werden schon Quæstiones moviren, alles wäre in den Replicis & Propositionibus begriffen, also werde durch deren repetition nichts ausser Wege gesetzt, und die Cronen am wenigsten offendiret werden.

1646.  
Januar.

Altenburg und Weymar: Halten, es wäre der Proposition vom Directorio zu erwarten, und sich deren nach zu resolviren.

Sachsen-Lauenburg: Wie Braunschweig, man solle anfangs in generalibus bleiben, movire man specialia, müsse man wohl hinnach, die Amnestie hätten nicht alle Stände approbiret, und werde man hierdurch alle invidiam auf die Stände deriviren: Mediat-Städte wären auch zu inseriren, und groß und kleinen zu helffen, reservire ihm, mehrere Nothdurfft dem Reichs: Städtischen Memoriali einzuverleiben, in alle wege wäre das, so hart laute, zu mitigiren.

Wetterauische Grafen: Jederman habe auf Moderation gezelet, und zum Glimpff gerathen; der Memorialien wegen, mögen dieselben von Interessenten produciret werden, doch præsupponiren sie, die übrigen Stände werden oppressos nicht deseriren. Ratione Rerum Judicatarum, könnte man distinctiones wofst passiren lassen, causas mere Civiles aber müsse man definiren, dann dergleichen Sachen viel bey dem Vortheil der Waffen zu Staats-Händeln verwandelt, und durch getrieben werden. Wegen Hsenburg haben die Fürstlichen Sächsischen Häuser spem Successionis erhalten, also bitten sie solche um assistenz, doch mit Vorbehalt aller Nothdurfft: wegen Ordinis procedendi wie Braunschweig, und daß man causas belli ja nicht zu hoch exaggerire.

Fränkische Grafen: Es werden Sectiones gemacht werden müssen, dahero sich noch der Zeit keines gewissen endlich verglichen werden könne; möge der erste sein Votum, salvo jure reliquorum, wol ablesen; falle was vor, und sey Zeit vorhanden, könne man allezeit zusammen kommen; Invidia & odium sey per relationes ad Suecicas Replicas zu vermeiden, und die Catholischen desto eher auf einen einmüthigen Eintritt in den Frieden zu bewegen. Man könne auch die Regenspurgische und Erfurthische Bedencken einziehen, und sey gnug, wann der Prager Friede in effectu cassiret werde. Jeder Querulant könne seine Querel porrigiren, und Generales Regula, woraus alle Speciales casus zu determiniren, gestellet werden: wegen der Rerum Judicatarum wie Braunschweig, die in Geistlicher Güter Sachen, so aus dem Edict decidiret, Item, wo man alzu eysend verfahren, und tempus defensionis abgeschnitten zc. seyn simpliciter zu verwerffen, die andern aber zu specificiren.

Conclusum: 1) Werde generaliter proponiret, soll man generaliter votiren; wo aber specialiter, auch also, und sich des Bedenckens bedienen werden.

2) Memorialia sollen nicht beygeleget, sondern von jedem Interessato übergeben werden.

3) Wegen des Prager Friedens seyn die Altenburgischen Rationes beyzubringen.

4) Den Rebus Judicatis nachzudencken, und absonderliche Erinnerungen einzurücken.

## N. V.

Protocollum Osnabrugense, apud Magdeb. d. 16. Januar. 1646.

Directorium proponiret: Pommern hätte vorträglich gehalten, dem Directorial-Secretario, zu Haltung des Protocolls, unsers Theils, jemand zu adjungiren, halte also rathsam bey Oesterreich, ob es zu erlangen, zu erkundigen.

Alten